

§ 1 Auftragsannahme und Verkaufsregeln

- .1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen bestimmt. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners (Abnehmer) wird hiermit widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers gelten nur insoweit, als wir Ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- .2 Sofern und soweit in diesen AGB inhaltlich nichts abweichendes regeln, sind
 - a.) die Usancen des Metallhandels vom Verein Deutscher Metallhändler e.V.,
 - b.) im internationalen Warenverkehr die INCOTERMS 2000 mit den Regeln und Auslegungen anzuwenden. Bei Änderungen der vorgenannten Vorschriften gilt die bei Vertragsschluss jeweils gültige Fassung.
- .3 Sofern nichts anderes vereinbart, ist Erfüllungsort unser Lieferwerk / Lager. Die vom Abnehmer verlangte Versendung an einen anderen Ort geschieht auf dessen Gefahr. Wir liefern die vereinbarte Ware frei und versichert an den vertraglich vereinbarten Bestimmungsort.
- .4 Die zur Auftragsvergabe auf Seiten des Abnehmers autorisierten Mitarbeiter werden vom Abnehmer mit Namen und Funktion schriftlich benannt.
- .5 Wir sind berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen. Wir sind zur Verweigerung unserer Leistung berechtigt, wenn unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelhafte Leistungsfähigkeit des Abnehmers gefährdet ist, insbesondere seine Leistung nicht mehr kreditversicherbar ist. Ebenso sind wir zur Verweigerung unserer Leistung berechtigt, wenn der Abnehmer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.
- .6 Bei Mobilmachung, Krieg, Streik, Betriebseinstellung, Betriebseinschränkung, Betriebsunterbrechung in unserem Betrieb oder in dem Betrieb des Lieferanten, bei Erlass von Ein- und/oder Ausfuhrverboten, Versandsperrern und höherer Gewalt berechtigen uns jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Abnehmer hieraus irgendwelche Rechte gegen uns herleiten kann.
- .7 Abschlüsse, denen ein Auslandsgeschäft zugrunde liegt, gelten nur vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde.

§ 2 Lieferfrist und Übergabe

- .1 Lieferfristen beginnen mit dem Eingang der Auftragsbestätigung bei uns. Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware bei uns versandfertig bereitsteht und die Versandbereitschaft dem Abnehmer angezeigt ist. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Abnehmer zumutbar sind.
- .2 Für Verzögerungen aufgrund vom Abnehmer verspätet übermittelter Nachweise und Zahlungen haftet der Abnehmer. Hierzu zählen insbesondere vertragliche Bestätigungen wie z.B. Genehmigungen, Freigaben durch in- oder/und ausländischen Behörden oder vereinbarte Anzahlungen.
- .3 Bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen und anderen, von uns nicht zu vertretenden Hindernissen verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Beginn und Ende der Behinderung zeigen wir dem Abnehmer jeweils unverzüglich schriftlich an.
- .4 Mit Übergabe der Ware an den Abnehmer, Frachtführer oder anderweitig Beauftragten geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Abnehmer über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Abnehmer im Verzug der Annahme ist. Nimmt der Abnehmer die Ware nicht fristgerecht ab, so wird die Ware auf Kosten und Risiko des Abnehmers bis zur Lieferung bei uns oder Dritten gelagert. Die vereinbarten Zahlungsfristen bleiben davon unberührt.
- .5 Das Gewicht wird am Erfüllungsort der Leistung des Verkäufers festgestellt. Der Käufer erkennt die auf den jeweiligen Dokumenten enthaltenen Angaben als verbindlich an, sofern er nicht die Unrichtigkeit solcher Angaben nachweist.
- .6 Bei Verkäufen, bei denen wir Frachtzahler sind, steht uns die Wahl der Transportart und des Spediteurs zu. Dies gilt auch für Fob-Lieferungen.

§ 3 Mängel und Gewährleistung

- .1 Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche. Im übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist für Mängel der Waren ein Jahr. Wir haften für die Qualität gelieferter Ware nur bei trockener und witterungsgeschützter Lagerung. Bestimmte Mindestausbeuten oder die Verwendbarkeit für die Zwecke des Abnehmers werden nicht garantiert. Bei offener Lagerung sind Verschlechterungen oder Minderausbeuten nicht von uns zu vertreten. Sofern von uns gelieferte Ware länger als drei Monate gelagert wird, ist uns dies bei Vertragsschluss, spätestens jedoch vor Lieferung, schriftlich anzukündigen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, solche Ware durch Probenehmer zu versiegeln, dauerhaft zu kennzeichnen und durch geeignete Verpackungsmaßnahmen zu schützen.
- .2 Mängelansprüche des Abnehmers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Den Abnehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für Mängel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- .3 Stellt der Abnehmer eine Fehlcharge fest, muss uns dies unverzüglich mitgeteilt werden. Der Abnehmer räumt uns das Recht ein, die Fehlcharge innerhalb von 24 Stunden im Werk des Vertragspartners zu besichtigen und zu untersuchen. Wir können alternativ auch einen vereidigten Probenehmer mit der Untersuchung beauftragen. Wird uns die Untersuchung im Werk des Kunden innerhalb der o. g. Frist verweigert, erlöschen alle unsere Gewährleistungszusagen.
- .4 Der Abnehmer hat von jeder Lieferung ausreichende Rückstellmengen zur Überprüfung eventueller Fremdmaterialeinschlüsse und Vermengungen zu bilden, die die optische, technische Prüfung sowie die Herstellung von Kontrollschmelzen ermöglichen. Dies gilt auch für Ware, die vom Abnehmer an andere Werke und Niederlassungen weiterbefördert werden.

- .5 Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht uns in jedem Fall zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Abnehmer nach seiner Wahl das Recht zur Minderung oder zum Vertragsrücktritt zu. Will der Abnehmer Schadenersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Im Falle des Schadenersatzes verbleibt die Ware beim Abnehmer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
- .6 Eine mangelhafte Teillieferung berechtigt nicht zum Rücktritt oder zur Forderung auf Ersatz der Gesamtlieferung oder der übrigen Teillieferungen.
- .7 Der Abnehmer kann Forderungen gegen uns nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung an Dritte abtreten.

§ 4 Haftung

- .1 Wir haften nur in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinaus haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im übrigen ist unsere Haftung auch in den Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- .2 Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Abnehmers (z.B. bewegliche Sachen) ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit gehaftet wird.
- .3 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten für Schadenersatzansprüche neben der Leistung sowie für Schadenersatzansprüche statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Mängel, Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis oder unerlaubter Handlung. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Die Haftung für Verzug und für Unmöglichkeit bestimmt sich nach den folgenden Regelungen.
- .4 Bei Verzug unserer Leistung haften wir in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verzug unserer Leistung setzt in jedem Fall eine Mahnung voraus. Die Verzugshaftung im Falle grober Fahrlässigkeit ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Darüber hinaus haften wir uneingeschränkt nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im übrigen ist die Verzugshaftung auf den Wert des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Abnehmers sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Abnehmers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- .5 Bei Unmöglichkeit unserer Leistung haften wir in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verzugshaftung im Falle grober Fahrlässigkeit ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Darüber hinaus haften wir uneingeschränkt nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im übrigen wird die Haftung wegen Unmöglichkeit auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf den Wert der Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Abnehmers wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen.
- .6 Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten auch für Pflichtverletzungen unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- .7 Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate nach Eintritt des schädigenden Ereignisses, spätestens jedoch 1 Jahr nach Lieferung der Ware.

§ 5 Preisfindung und Zahlungsfristen

- .1 Vereinbarte Preise sind Nettopreise. Fracht, Gebühren, Zölle und andere Kosten sind nicht enthalten; es sei denn, eine andere Regelung ist gesetzlich vorgeschrieben oder im Ausnahmefall dezidiert und vorab schriftlich vereinbart. Auf Anfrage kann die zu liefernde Ware auf Namen und Kosten des Abnehmers versichert werden.
- .2 Unsere Rechnungen sind mit Eingang beim Abnehmer sofort fällig und zahlbar ohne jeden Abzug. Wechsel werden nicht akzeptiert. Der Abnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Im Falle von Mängeln steht dem Abnehmer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft. In einem solchen Fall ist der Abnehmer nur zur Zurückhaltung berechtigt, soweit der einbehaltende Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferung steht.
- .3 Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basissatz zu verlangen. Uns ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.
- .4 Im Falle des Zahlungsverzuges haben wir das Recht, alle weiteren belieferten Verträge unabhängig von eingeräumten Zahlungszielen und Stundungen sofort fällig zu stellen. Weiter haben wir in diesem Fall das Recht, von allen weiteren noch nicht belieferten Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- .5 Sofern wir kreditversichert sind und eine Ablehnung des Kreditversicherers auf das Unternehmen des Abnehmers ausgesprochen wird, kann dieser Ausschuss des Kreditversicherers auf unser Verlangen die Fälligkeit sämtlicher Kontrakte zwischen uns auslösen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- 1 Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Abnehmer aus der Geschäftsbedingungen zustehender Ansprüche. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Abnehmer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.

- 2 Der Abnehmer ist zur Weiteräußerung im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung ermächtigt, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Abnehmer erfolgt. Der Abnehmer hat mit seinem Käufer zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Käufer Eigentum erwirbt.
Für den Fall der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes tritt der Abnehmer den Zahlungsanspruch gegen seinen Käufer hiermit mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärung bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

- 3 Dem Abnehmer ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erfolgt für uns; der hieraus entstehende Gegenstand wird als „Neuware“ bezeichnet. Der Abnehmer verwahrt die Neuware für uns mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen steht uns Miteigentum an der Neuware in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung ergibt. Sofern der Abnehmer Alleineigentum an der Neuware erwirbt, sind wir uns mit dem Abnehmer darüber einig, dass der Abnehmer uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt.
Verbindet der Abnehmer den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er ohne weiterer besonderer Erklärung auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes des Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an uns ab.

- 4 Der Abnehmer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der an uns sicherungshalber abgetretenen Forderung berechtigt. Der Abnehmer wird auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Abnehmers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Abnehmer gegenüber seinen Kunden verlangen. Bei Widerruf der Einziehungsbefugnis verpflichtet sich der Abnehmer außerdem, uns sämtliche zur Rechtswahrung und –verfolgung nötigen Informationen umgehend zur Verfügung zu stellen.
Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, die Weiteräußerung unseres Vorbehaltsgutes zu untersagen und die Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes zu verlangen. Der Abnehmer stimmt schon jetzt der Wegnahme unseres Vorbehaltsgutes zu, im Falle der Verarbeitung, Vermischung u. ä. eine Menge im Wert unserer gesamten Saldoforderung gegen ihn. Das zurückgeholte Vorbehaltsgut nehmen wir bis zum Ablauf einer von uns gegenüber dem Abnehmer gesetzten Frist zur Bezahlung des Kaufpreises durch bankbestätigten Scheck gesetzten Frist auf Kosten des Abnehmers auf Lager bei uns oder bei einem Dritten.

- 6.5 Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10% übersteigt, werden wir auf Wunsch des Abnehmers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Die Auswahl der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten obliegt uns.

- 7 Bei Einwirkungen seitens Dritter auf unser (Mit-) Eigentum hat der Abnehmer uns unverzüglich schriftlich unter gleichzeitiger Übersendung aller für eine Intervention notwendiger Unterlagen zu benachrichtigen. Die Kosten einer Intervention durch uns trägt der Abnehmer.

§ 7 Abschlussvereinbarungen

- 1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Flensburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung in telegrafischer Form (Telefax) oder per E-Mail gewahrt.
- 2 Sollten eine oder mehrere dieser Verkaufsbedingungen unwirksam sein, so werden diese Klauseln durch solche wirksam ersetzt, die dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten wirtschaftlichen Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen bleibt davon unberührt.

Stand: 19. Mai 2005